

Öffentliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 28. Oktober 2018; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 40, 41 und 42 Main-Kinzig I, II und III

Aufgrund der Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 478), in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung (LWO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.2015 (GVBl. S. 237) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 40, 41 und 42 zur

auf **am 28. Oktober 2018** stattfindenden **Landtagswahl** in Hessen

Der Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I umfasst folgende Städte und Gemeinden:
Bruchköbel, Freigericht, Gründau, Hammersbach, Hasselroth, Langenselbold, Neuberg, Nidderau, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck.

Der Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II umfasst folgende Städte und Gemeinden:
Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden.

Der Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III umfasst folgende Städte und Gemeinden:
Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach sowie den Gutsbezirk Spessart.

Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Wahlvorschläge müssen bis spätestens

**Montag, den 20. August 2018, bis 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

- nach Landtagswahlkreisen getrennt - bei dem Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 40, 41 und 42 im Landratsamt, 63571 Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24 (Postanschrift), schriftlich eingereicht werden. Sie sind möglichst von der Vertrauensperson oder ihres Stellvertreters in der Dienststelle in Gelnhausen, Barbarossastraße 24, im Zimmer A.03.114 (3. Stock im Gebäude A des Landratsamtes), abzugeben.

Es empfiehlt sich Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel noch rechtzeitig beheben zu können.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 zur Landeswahlordnung eingereicht werden.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 28 der LWO wie folgt geregelt:
Die Kreiswahlvorschläge müssen enthalten:

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers,
- es wird daraufhingewiesen, dass sich eine Person, die sich als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber oder Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, nach § 107 b Abs. 1. Nr. 4 StGB strafbar macht,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters, die durch die Aufstellungsversammlung benannt werden müssen; Ersatzpersonen für Vertrauensperson und Stellvertreter können ebenfalls durch die Aufstellungsversammlung benannt werden. Bewerberin bzw. Bewerber sowie Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber dürfen nicht als Vertrauensperson benannt werden.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname, Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerin in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber und Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Auf die Vorschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber und Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber gem. § 22 LWG wird besonders hingewiesen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.


Wer in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber(-in) oder Ersatzbewerber (-in) benannt ist, kann nur für dieselbe Partei oder Wählergruppe der Landesliste benannt werden.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerberin bzw. Bewerber und Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber gegeben haben und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines bzw. einer Abgeordneten nach § 38 LWG bekannt sind. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO, dass sie oder er als Bewerberin bzw. Bewerber wählbar ist,
3. Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO, dass sie oder er als Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber wählbar ist,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber und Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (nach Anlage 11 LWO), wobei sich die Versicherungen an Eides statt darauf zu erstrecken haben, dass die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, und jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

Informationen des Landeswahlleiters zur Landtagswahl einschließlich der für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind auch im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

Gelnhausen, den 09. Februar 2018

 06051/85-0 oder 06051/8512573

Main-Kinzig-Kreis

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 40, 41 und 42
Main-Kinzig I, II und III

gez. Rudel

Kreiswahlleiter